



Ausgabe 14/2011

vom 15.4.2011

Diese Information beinhaltet ein Thema aus der Sparte steuerliche Förderungen

Forschungsförderung für Klein- und Mittelbetriebe

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Forschungsförderung für Klein- und Mittelbetriebe

Auch wenn man es auf den ersten Blick nicht vermuten würde - die Steuerreform 2011 bringt für innovative Unternehmer auch steuerliche Begünstigungen.

So wurde zwar der **Forschungsfreibetrag** zur Gänze **abgeschafft**, im Gegenzug jedoch die **Prämie** für "Forschung und experimentelle Entwicklung" (F&E) sowie für außer Haus vergebene Forschungsaufträge (bis max. 100.000 Euro pro Jahr) von 8% **auf 10% angehoben**. Und F&E im steuerlichen Sinn findet nicht nur in riesigen Forschungsabteilungen und Labors, sondern häufig bereits bei Kleinunternehmen mit wenigen Mitarbeitern statt.

Folgende Aufwendungen sind begünstigt:

- Löhne/Gehälter, der im Bereich F&E beschäftigten Mitarbeiter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung inklusive freiwillige Sozialleistungen. Werden die Mitarbeiter nicht ausschließlich in F&E tätig, können die Aufwendungen anteilig herangezogen werden.
- Unmittelbare Aufwendungen und Investitionen (und zwar die Anschaffungskosten und nicht nur die Abschreibung), die nachhaltig der F&E dienen
- Finanzierungsaufwendungen die auf F&E entfallen
- zuordenbare Gemeinkosten

Beispiel

Um in den Genuss der steuerlichen Forschungsförderung zu kommen, ist es nicht notwendig, dass Sie neue Produkte oder Verfahren entwickeln. Auch deren Weiterentwicklung wird steuerlich gefördert. So kann etwa in einer Großbäckerei die Nutzung einer Maschine für weitere zusätzliche Einsatzbereiche als F&E gelten. Dafür ist beispielsweise ein Mitarbeiter zur Gänze, ein weiterer halbtags beschäftigt, wofür Kosten von 70.000 Euro anfallen. Weiters wird ein Arbeitsplatz um 20.000 Euro eingerichtet und Gemeinkosten von 10.000 Euro zugeordnet. Damit erwachsen dem Unternehmer jährlich 100.000 Euro an Aufwendungen für F&E, wofür eine Forschungsprämie in Höhe von 10.000 Euro steuerfrei zusteht. Die Aufwendungen bleiben dennoch voll abzugsfähig.

Unsere Empfehlung: Die F&E Aufwendungen sollten penibel und im Rechnungswesen von Beginn an gesondert erfasst werden. Anderenfalls sind spätestens im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung Diskussionen vorprogrammiert.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)